

**Ländliche Entwicklung,
Flurneuordnung und Dorferneuerung Gebsattel 2
Gemeinde Gebsattel
Landkreis Ansbach**

**N i e d e r s c h r i f t
über die 1.Vorstandssitzung vom 02.07.2012**

Tagesordnung:

- 1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 - 26 FlurbG, Art.2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen**
 - 1.1 Bestellung des "örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands"
 - 1.2 Bestellung des Wegbaumeisters
 - 1.3 Bestellung des Pflanzmeisters
 - 1.4 Benennung von Sachverständigen zur Wertermittlung
 - 1.5 Sitzungen des Vorstands
 - 1.6 Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder
- 2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer**
 - 2.1 Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Mittelfranken -VLE Mfr.-
 - 2.2 Darlehensaufnahme
 - 2.3 Bestimmungen und Festsetzungen über Vorschüsse (später Beiträge) nach § 19 FlurbG
 - 2.4 Bestimmungen über Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)
- 3. Sonstiges**
 - 3.1 Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
 - 3.2 Schutz der neu gebauten Feldwege
 - 3.3 Bodendenkmäler
 - 3.4 Schutz der vorhandenen Grünbestände
 - 3.5 Landzwischenenerwerb
 - 3.6 Erteilung des Zuschlags bei der Vergabe nach VOB bzw. VOL
 - 3.7 Öffentliche Zustellung für Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt
 - 3.8 Material- und Gerätebeschaffung
 - 3.9 Hinterlegung der Beschlussniederschriften
 - 3.10 Bekanntmachungen
 - 3.11 Öffentliche Bekanntmachung dieser Niederschrift
- 4. Verfahrensbedingte Voruntersuchungen (nicht Teil der Bekanntmachung)**
 - 4.1 Ortsräumliche Planung (Dorferneuerungsplan)
 - 4.2 Struktur- und Nutzungskartierung, Landschaftsplanung

Anwesend
Der Vorsitzende des Vorstandes der
Teilnehmergeinschaft:

BD Rebhan

Der Stellvertreter des Vorsitzenden:

Gebsattel , den 02.07.2012

Der Vorsitzende hat den Vorstand der
Teilnehmergeinschaft zur heutigen Sit-
zung einberufen. Die Gesamtzahl der
Vorstandsmitglieder beträgt **9** ;
die unten bezeichneten Mitglieder des
Vorstands sind erschienen.

Vorstandsmitglieder:

1. Seybold, Heidi
2. Schott, Martin
3. Schmid, Roland
4. Hörber, Hermann
5. Reichel Gerd
6. Köhler, Helmut
Eckhardtshof
7. Krauthahn, Verena

Die Stellvertreter:

1. ~~Weber, Manfred~~ _____
 2. Kammleiter, Martin
 3. Thürauf, Hans
 4. Küstner, Hans
 5. Bigge Hans-Heinrich
 6. Dürr Hans
Eckhardtshof
 7. Krauthahn, Josef
Die Gemeinde
1. Bgm. Rößler, Gerd
 2. Bgm. Volland, Wolfgang

Verhinderte Vorstandsmitglieder
vertreten durch:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

Die - weiteren - nebenstehenden Stellvertreter nehmen beratend an der Sitzung teil.

Nach § 26 Abs.2 Satz 1 FlurbG ist der Vorstand somit beschlussfähig.

Der Vorstand beschließt mit dem bei den einzelnen Beschlusspunkten eigens vermerkten Abstimmungsverhältnis:

1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 - 26 FlurbG, Art.2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen

Der Vorsitzende klärte den Vorstand eingehend über die ihm nach dem Flurbereinigungsgesetz und den sonst einschlägigen Bestimmungen zustehenden Rechte und Pflichten auf. Er überreichte hierzu jedem Vorstandsmitglied ein Exemplar der Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern (AVLE), Heft III - Teilnehmergeinschaft - .

Aufgabe des Vorstandes ist es, die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft zu führen sowie die der Teilnehmergeinschaft übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Hierzu ist es erforderlich, dass sich der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes gegenseitig laufend über den Stand des Verfahrens sowie wichtige Angelegenheiten unterrichten. Den örtlichen Mitgliedern kommt es vor allem zu, die Verbindung mit den Teilnehmern zu pflegen. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse mitzutragen sowie vertrauensvoll und zum Wohl der Allgemeinheit zusammenzuarbeiten.

1.1 - Bestellung des "örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands" (örtlich Beauftragter)

Der Vorstand bestellt zum örtlich Beauftragten das Vorstandsmitglied (Flur)

Martin Schott, Weißengasse 18

und zu seinem Stellvertreter

Hans-Heinrich Bigge, Kiefernweg 13

Der örtlich Beauftragte ist, ohne Stellvertreter des Vorsitzenden zu sein, diesem für die örtliche Überwachung der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen verantwortlich. Er hat dem Vorsitzenden von wichtigen Vorkommnissen umgehend zu berichten. Zu diesem Zweck müssen auch die Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind, den örtlich Beauftragten über alle für den Verfahrensablauf wichtigen Geschehnisse innerhalb ihres Arbeitsbereiches laufend unterrichten. Der Vorsitzende ermächtigt den örtlich Beauftragten, schriftliche Willenserklärungen gegenüber der Teilnehmergemeinschaft entgegenzunehmen; das Eingangsdatum ist auf dem Schreiben festzuhalten.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen

Der Vorsitzende händigte dem örtlich Beauftragten schriftliche Hinweise zu dieser Funktion aus.

1.2 - Bestellung des Wegbaumeisters

Der Vorstand bestellt zum Wegbaumeister das Vorstandsmitglied/das stellvertretende Vorstandsmitglied

Roland Schmid, Ahornweg 10

und zu seinem Stellvertreter

Martin Kammleiter, Kirchdorfstr. 1

Der Wegbaumeister hat vor allem folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei den Baumaßnahmen
- Unterstützung der örtlichen Bauüberwachung und der Bauoberleitung
- Mitwirkung bei der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gräben, u.s.w.) bis zur Übergabe an einen geeigneten Träger

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

Der Vorsitzende händigte dem Wegbaumeister eine schriftliche Hinweise zu dieser Funktion mit folgenden Anlagen aus:

- Unfallverhütungsvorschriften der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
- Unfallverhütungsvorschrift, Grundsätze der Prävention (GUV-V A1)
- Unfallverhütungsvorschrift, Forsten (GUV-V C51)
- Unfallverhütungsvorschrift, Winden, Hub- und Zuggeräte (GUV-V D8)
- Unfallverhütungsvorschrift, Flurförderzeuge (GUV-V D27.1)
- Unfallverhütungsvorschrift, Bauarbeiten (GUV-V C22)
- Sicherheitsregeln Vermessungsarbeiten (GUV-R 178)
- Unfallverhütungsvorschrift, Arbeiten im Bereich von Gleisen (BGV D33)
- Unfallverhütungsvorschrift, Steinbrüche, Gräben und Haldenabtragungen (BGV C11)
- Anweisung zum Schutz unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost (Kabelschutzanweisung) (jetzt Deutsche Telekom)
- Haftpflichtversicherung – Vertragsbestimmungen -

1.3 - Bestellung des Pflanzmeisters

Der Vorstand bestellt zur Pflanzmeisterin das Vorstandsmitglied/das stellvertretende Vorstandsmitglied

Heidi Seybold, Kirchdorfstr. 1

Der Pflanzmeister wird zu gegebener Zeit von den Landespflegern des Verbandes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken in seine Tätigkeit eingewiesen.

Der Pflanzmeister hat vor allem folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei den landschaftspflegerischen Maßnahmen
- Mitwirkung bei der Erhaltung und Pflege der Landschaftsbestandteile bis zur Übergabe an einen geeigneten Träger

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

1.4 - Benennung der ortsfremden Sachverständigen zur Wertermittlung

Der Vorstand ermächtigt den Vorsitzenden des Vorstandes unter Verzicht auf weitere Anhörung aus der Sachverständigenliste für die Wertermittlung bis zu 4 Sachverständige zu benennen. Die Sachverständigen dürfen nicht am Verfahren beteiligt sein. Sie werden auf Antrag durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken bestellt.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

1.5 - Sitzungen des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

1.5.1 - Die Sitzungen des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft werden grundsätzlich öffentlich abgehalten, soweit dem nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner Teilnehmer entgegenstehen.

1.5.2 - In öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen einschließlich Landschaftsplanung und Dorferneuerungsplan,
- Wertermittlung,
- Flurbereinigungsplan,
- Finanzierung einschließlich der Aufbringung der Eigenleistungen,
- Herstellung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen,
- sonstige für die öffentliche Behandlung geeignete Angelegenheiten.

1.5.3 - In nichtöffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:

- Einzelheiten des Grundbesitzes einzelner Teilnehmer und seiner Neuordnung einschließlich der Vorschuss- und Beitragsfestsetzungen,
- vorläufige Anordnungen und die zu gewährenden Entschädigungen,
- weitere schutzwürdige Angelegenheiten einzelner Teilnehmer, z. B. persönliche Angelegenheiten oder die Übernahme der Beiträge bei langfristiger Verpachtung,

- Abfindungen in Geld statt in Land (§ 52 FlurbG) und sonstige Grundstücksangelegenheiten,
- Kassenführung und Rechnungsprüfungsangelegenheiten,
- Vergabe von Bauaufträgen, soweit Einzelheiten der Angebote erörtert werden müssen,
- alle sonstigen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

In begründeten Einzelfällen können mit Vorstandsbeschluss weitere Beratungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung zugewiesen werden. Der Vorstand kann in einer nichtöffentlichen Sitzung für die Entscheidungsfindung wichtige Personen hören. Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit bezüglich der in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

1.5.4 - Zeitpunkt und Ort der Vorstandssitzungen werden unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mindestens eine Woche, in Ausnahmefällen mindestens drei Tage vor der Sitzung durch Aushang an der Informationstafel der Gemeinde Gebstadel, Schulstraße 10 bekannt gemacht (s. Ziffer 3.10); bei Gefahr im Verzug können diese Fristen weiter verkürzt werden.

1.5.5 - Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen schriftlich (auch per e-mail), mündlich oder fernmündlich geladen. Die Art der Ladung bleibt dem Vorsitzenden überlassen; er kann sich hierfür der Gemeinde oder eines Boten bedienen. Von Ausnahmefällen abgesehen, soll eine Ladungsfrist von 1 Woche eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

1.6 - Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder

1.6.1 - Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter (falls sie zu Sitzungen geladen werden) erhalten für Sitzungen und andere Vorstandstätigkeiten (Führen von Lohnlisten, Ausführung von Ladungen usw.) entsprechend der jeweils gültigen Verfügung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken über die Vergütung der Eigenleistungen der Teilnehmer für Zeitversäumnis und Verdienstaussfall je angefangene Stunde eine Entschädigung in Höhe von derzeit 9,10 €.

1.6.2 - Auswärtige Sachverständige erhalten neben der Vergütung der entstehenden Aufwendungen (Fahrtkostenerstattung, Tage- und Übernachtungsgeld) nach dem Bayer. Reisekostengesetz eine Entschädigung je angefangene Stunde (täglich höchstens 10 Stunden) für Zeitversäumnis und Verdienstaussfall in Höhe von derzeit 12,25 €.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

2.1 - Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Mittelfranken -VLE Mfr.-

Der Vorsitzende erläuterte dem Vorstand die Aufgaben des Verbandes für Ländliche Entwicklung (§§ 26a mit 26e FlurbG, Art.6 und 7 AGFlurbG, § 2 der Satzung des VLE Mfr.). Er wies darauf hin, dass mit der Mitgliedschaft insbesondere

- das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Teilnehmergeinschaft vom VLE Mfr. durchgeführt wird,
- die im Verfahren festgesetzten Zahlungen vom VLE Mfr. eingefordert werden,
- die Möglichkeit zur Zwischenfinanzierung bei Überziehung des Kontos bis zu einer bestimmten Höchstgrenze besteht,
- die Darlehensbeschaffung und deren Verwaltung sowie
- die Entwurfsbearbeitung und Bauleitung bei der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen vom VLE Mfr. übernommen werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,
- eine Bauhaftpflichtversicherung der Teilnehmergeinschaft und eine Unfallversicherung für Teilnehmer ohne gesetzlichen Unfallschutz über den VLE Mfr. verbunden ist.

Der Vorstand beschließt, dem Verband für Ländliche Entwicklung Mittelfranken beizutreten.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

2.2 - Darlehensaufnahme

Der Vorsitzende wird ermächtigt, nach Bedarf beim VLE Mfr. Darlehen zu den jeweils geltenden Bedingungen aufzunehmen, und zwar:

zur Finanzierung der Eigenleistungen	
zu den Ausführungskosten	bis zu 50.000,- €
zur Finanzierung des Landerwerbs	bis zu 150.000,- €

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

2.3 - Bestimmungen und Festsetzungen über Vorschüsse (später Beiträge) nach § 19 FlurbG

2.3.1 - Der Vorstand wird laufend Vorschüsse erheben, um den Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft nach § 105 FlurbG entsprechen zu können. Bis zum Erlass des endgültigen Beitragsmaßstabes wird als vorläufiger Beitragsmaßstab die landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb des Verfahrensgebietes bestimmt. Ausgenommen werden können vorerst Grundstücke, die Teilnehmern aus Nachbargemeinden gehören, in denen die Ländliche Entwicklung noch nicht eingeleitet ist und die auch von dort aus bewirtschaftet werden. Im Verfahrensgebiet werden grundsätzlich alle landwirtschaftlichen Nutzflächen zu den Vorschüssen beigezogen.

Die nach dem vorläufigen Beitragsmaßstab geleisteten Vorschüsse werden dem einzelnen Teilnehmer gegen die nach dem endgültigen Beitragsmaßstab später erst zu ermittelnden Beiträge verrechnet.

2.3.2 - Geldforderungen der Teilnehmer gegen die Teilnehmergeinschaft, die sich aus Ausgleichs- oder Erstattungsansprüchen nach Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes oder infolge von Vereinbarungen ergeben, sollen in der Regel mit den festgesetzten Vorschüssen (später Beiträgen) verrechnet werden.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

2.4 - Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen)

2.4.1 – Die Herstellung und Ausführung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wird grundsätzlich vergeben. Der Vorstand kann mit der Erbringung von anfallenden Arbeitsleistungen im Einzelfall auch Teilnehmer oder andere geeignete Stellen beauftragen.

2.4.2 - Die Teilnehmergeinschaft wird den Teilnehmern - soweit möglich - Gelegenheit geben, anstelle von Geldleistungen ihre Beiträge in Form von Arbeitsleistungen zu erbringen. Diese Dienste sind Sachleistungen im Sinn des § 19 Abs.1 FlurbG mit der Besonderheit, dass der Vorstand die Teilnehmer zur Ableistung dieser Dienste nicht verpflichten kann. Die einzelnen Teilnehmer haben aber auch ihrerseits keinen Anspruch darauf, ihre Vorschuss- oder Beitragsverpflichtung etwa ausschließlich oder auch nur in einem bestimmten Verhältnis zu ihren Gesamtausführungskosten durch Arbeits- und Fuhrleistungen erfüllen zu können. Die Teilnehmer sind zu den Arbeits- und Fuhrleistungen durch Aushang, Ausruf oder persönlich aufzufordern.

2.4.3 - Der Vorstand lässt zu den Arbeits- und Fuhrleistungen nur Teilnehmer des Verfahrens zu. Dies gilt auch für solche Teilnehmer, die erst im Verlauf des Verfahrens neu hinzukommen. Die Teilnehmer können sich bei den Arbeits- und Fuhrleistungen auch der Arbeitskräfte ihres Betriebes oder sonstiger Arbeitskräfte bedienen. In diesen Fällen gelten diese Leistungen für den Teilnehmer erbracht, zu dessen Gunsten sie dem aufsichtführenden Vorstandsmitglied benannt werden.

2.4.4 - Vergütungen von Eigenleistungen

Die Vergütung richtet sich nach den vom Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten festgesetzten zuschussfähigen Höchstsätzen.

Im Dienstbezirk des Amtes für Ländliche Entwicklung Ansbach sind diese Vergütungen im Schreiben Nr. F-H7554-337 vom 24.01.2007 festgesetzt. Dieses ist als Anlage zu dieser Niederschrift beigelegt.

2.4.5 - Bei der Vergütung für die Arbeitsleistungen handelt es sich nicht um Arbeitslohn. Die Vergütung wird durch Gutschriften verrechnet. Die Nachweise (Listen) über die erbrachten Dienste werden periodisch abgeschlossen und müssen den Teilnehmern zur Einsicht und unterschriftlichen Anerkennung gegeben werden. Die Teilnehmer erkennen damit die Eintragung an. Die Gutschriften werden dann laufend durch den VLE Mfr. mit den festgesetzten Vorschüssen (später Beiträgen) verrechnet. Die Teilnehmer erhalten aus ihren beim VLE Mfr. geführten Teilnehmerkonten Kontoauszüge.

2.4.6 - Es ist Pflicht eines jeden Teilnehmers, der Arbeitsleistungen erbringt, die Anordnungen des Bauleiters und seiner Vertreter zu beachten und bei den ihm zugewiesenen Arbeiten seine ganze Arbeitskraft einzusetzen. Der Teilnehmer verwendet das von ihm mitzubringende Arbeitsgerät (Zugmaschine, Anhänger, Geräte usw.) auf eigene Gefahr. Absichtliche Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Bauleiters und des Wegbaumeisters oder ungenügende Arbeitsleistungen können zu einer entsprechenden Minderung der Gutschrift führen. Bei Fuhrleistungen ist für nicht vollständig beladene Fahrzeuge ein Abzug vom Verrechnungssatz vorzunehmen. Der Fahrer ist zur Mithilfe beim Auf- und Abladen verpflichtet. Über die Vollwertigkeit der Arbeitsleistung oder der Ladung entscheidet der Aufsichtführende, im Streitfall der Vorstand.

2.4.6 - Arbeiten, die ein Teilnehmer ohne Auftrag des Vorstands oder seiner Beauftragten ausführt, vergütet die Teilnehmergeinschaft grundsätzlich nicht.

2.4.7 - Arbeitskräfte, die Arbeitsleistungen erbringen (gleichgültig, ob es sich um Teilnehmer, deren Familienangehörige oder Arbeitnehmer handelt), stehen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Teilnehmergeinschaft im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII. Sie gelten vielmehr ausnahmslos als im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder im Betrieb desjenigen Teilnehmers versichert, der sie zur Dienstleistung abgestellt hat. Diesen Teilnehmern obliegt es daher für die notwendige Versicherung dieser Personen Sorge zu tragen. Eine Haftung der Teilnehmergeinschaft wegen mangelhafter Versicherung einer bei Flurbereinigungsarbeiten beschäftigten Person ist ausdrücklich ausgeschlossen.

2.4.8- Arbeitskräfte, die Arbeitsleistungen erbringen, sind über ihre eigenen gesetzlichen oder privaten Krankenkassen gegen Unfälle versichert, sodass die Eintrittspflicht dieser Träger besteht. Für Arbeitskräfte, die keinen Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung haben, besteht Versicherungsschutz gegen die ihnen bei ihrer Tätigkeit oder auf den direkten Wegen zwischen Wohnung und Einsatzstelle zustoßenden Unfälle über eine vom Verband für Ländliche Entwicklung Mittelfranken beim Bayerischen Versicherungsverband abgeschlossene Zusatzversicherung. Die Teilnehmer sind vor Einbringung von Hand- und Spanndienstleistungen auf vorstehenden Sachverhalt hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

3 - Sonstiges

3.1 - Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Unfällen

Die dem VLE Mittelfranken beigetretenen Teilnehmergeinschaften sind durch einen Haftpflicht-Sammelvertrag bei der Bayerischen Versicherungskammer in München gegen Haftpflichtschadensfälle versichert. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, Schadensfälle, aus denen eine Haftung der Teilnehmergeinschaft entstehen kann, umgehend dem Wegbaumeister zu melden. Dieser hat sofort den Vorsitzenden (und bei Eigenbetriebsarbeiten auch den zuständigen Bauleiter) zu verständigen, der dann seinerseits der Versicherungskammer die notwendigen Einzelheiten mitteilt und die Personen und Stellen benennt, mit denen die Versicherungskammer für die Weiterbehandlung in Verbindung treten soll.

Arbeitsunfälle hat der Wegbaumeister der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, dem Vorsitzenden und dem VLE Mittelfranken zu melden.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

3.2 - Schutz der neu gebauten Feldwege

Zum Schutz der mit erheblichen öffentlichen Mitteln dauerhaft ausgebauten Feldwege wird den Teilnehmern das Wenden und Treppen auf diesen Wegen von Anfang an untersagt. Schäden, die Teilnehmer an den ausgebauten Anlagen verursachen, müssen sie selbst beheben; andernfalls lässt die Teilnehmergeinschaft die Schäden auf Kosten der verursachenden Teilnehmer beseitigen.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 8 gegen 1 Stimmen.

3.3 - Bodendenkmäler

Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen, insbesondere bei den Erdarbeiten für Wege und Gräben, Bodendenkmäler (z. B. Siedlungsüberreste oder Gräber) aufgefunden, so hat neben einem etwaigen Auftragnehmer die Teilnehmergeinschaft nach Art.8 Denkmalschutzgesetz insbesondere folgende Pflichten:

- Der Fund ist vom Wegbaumeister unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden sowie der unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) anzuzeigen.
- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach Abgabe der Anzeige unverändert zu belassen, es sei denn, die untere Denkmalschutzbehörde gibt die Gegenstände vorher frei oder gestattet die Fortsetzung der Arbeiten.
- Besteht die Gefahr, dass aufgefundene Gegenstände abhanden kommen, so sind sie unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen

3.4 - Schutz der vorhandenen Grünbestände

Die vorhandenen Grünbestände (Bäume, Hecken, Sträucher, Feld- und Ufergehölze) sind grundsätzlich zu erhalten und bei den Baumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft vor Beschädigung zu schützen. Eine Beseitigung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Genehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (z. B. im Rahmen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) vorliegt. Die Grundeigentümer sollen immer wieder auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen und die Bußgeldbestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen werden.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen

3.5 - Landwischenerwerb

Nach Anordnung des Verfahrens ist es Aufgabe der Teilnehmergeinschaft, freies Land soweit möglich zu erwerben. Das erworbene Land kann verwendet werden zur Deckung des Flächenbedarfs für

- öffentliche Anlagen, wie z. B. Verkehrsanlagen, Wasserstraßen, Einrichtungen des Kreises oder der Gemeinde zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und die Bereitstellung von Bauland,
- landschaftspflegerische und landschaftsschützende Vorhaben, die Ausweisung von Grenzertragsflächen, die Sicherung von wertvollen Landschaftsbestandteilen, Bodendenkmälern usw.

Verbleibendes Land kann zur Bereitstellung von Flächen für sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen oder zur Zuteilung an beteiligte Grundstückseigentümer verwendet werden.

Zur Finanzierung des Landwischenerwerbs stellt der VLE Mfr. seinen Mitgliedsteilnehmergeinschaften zinsgünstige Darlehen zur Verfügung. Verluste, die beim Landwischenerwerb entstehen, können unter bestimmten Voraussetzungen mit Zuschüssen abgedeckt werden (vgl. Beilage 1 zur Anlage 1 der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung).

Um den Landerwerb durchführen zu können, werden der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter ermächtigt, entsprechende Erklärungen nach § 52 FlurbG entgegenzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

3.6 - Erteilung des Zuschlags bei der Vergabe nach VOB bzw. VOL

Der Vorstandsvorsitzende wird ermächtigt, bei der Vergabe von Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) jeweils dem Angebot den Zuschlag zu erteilen, das gemäß § 16 der VOB/A bzw. § 16 der VOL/A unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das Annehmbarste bzw. das Wirtschaftlichste erscheint.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

3.7 - Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt

Soweit für Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt nicht nach § 119 Abs.1 Ziff.2 FlurbG ein Vertreter bestellt ist, werden für die öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt hiermit die Amtstafeln (Gemeindetafeln) der Gemeinde Gebsattel und der angrenzenden Gemeinden als Aushangstellen bestimmt.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

3.8 - Material- und Gerätebeschaffung

Der Vorsitzende des Vorstandes wird ermächtigt, Abmarkungs- und sonstiges Vermessungsmaterial zur gegebenen Zeit zu bestellen und die Verträge mit den betreffenden Lieferfirmen zu unterzeichnen.

Weiterhin wird folgendes Material, soweit notwendig und erforderlich, angeschafft:

- Arbeitsgerät für den Weg- und Grabenbau
- Visierstäbe und einfaches Vermessungsmaterial für Bau- und Vermessungsarbeiten

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen

3.9 - Hinterlegung der Beschlussniederschriften

Kopien der Niederschriften über Beschlüsse des Vorstandes sind dem örtlich Beauftragten und der Gemeinde auszuhändigen (jeweils in der folgenden Sitzung).

Die übrigen Vorstandsmitglieder können die Niederschriften dort einsehen. Auf die Schweigepflicht bezüglich der Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, wird besonders hingewiesen. Der örtlich Beauftragte hat auch den Beteiligten auf Wunsch Einsicht in die sie betreffenden Beschlüsse zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

3.10 - Bekanntmachungen

Die nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen gem. § 110 FlurbG i.V.m. Art.27 Abs.2 GO in der Gemeinde Gebsattel und in den angrenzenden Gemeinden, wenn dort Beteiligte, Vertreter, Bevollmächtigte oder Empfangsbevollmächtigte wohnen, nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der jeweiligen Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

3.11 - Bekanntmachung dieser Niederschrift

Diese Niederschrift (TOP 1-3) und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung sind in der Gemeinde Gebsattel zwei Wochen lang auszulegen; hierauf ist öffentlich hinzuweisen (Nr.17 der GemBek vom 18.04.1983, LMBI S.123 betreffend Amtshilfe der Gemeinden in der Ländlichen Entwicklung).

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

Die Beschlüsse wurden den anwesenden Mitgliedern vollinhaltlich vorgelesen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft
(siehe Anwesenheitsliste)



Dipl.Ing. Hubert Rebhan,
Baudirektor
(TG Vorsitzender, für die Niederschrift)

Der behandelte Tagesordnungspunkt 4 wurde nachträglich in der Sitzung mit Zustimmung des Vorstandes ergänzt. Er ist nicht Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung.

4. Verfahrensbedingte Planungen und Untersuchungen

4.1 Ortsräumliche Planung

Zur Aufstellung des Dorferneuerungsplanes ist gemäß den Vorgaben des Landwirtschaftsministeriums die Vergabe einer ortsräumlichen Planung erforderlich. Aufgrund der Abschätzung des Untersuchungsgebietes belaufen sich die Kosten auf ca. 45.000 €.

Nach der derzeitigen Finanzkraft der Gemeinde Gebstättel (2012) beträgt der maximale Fördersatz 66 %. Dies bedeutet einen Kostenanteil der Gemeinde von ca. 16 T€.

Der Vorsitzende wird beauftragt zusammen mit der Gemeinde einen geeigneten Planer zu benennen, einen Planungsvertrag gemäß HOAI und die dazugehörige Kostenvereinbarung mit der Gemeinde abzuschließen.

Weiterhin wird er beauftragt alle zur Durchführung notwendigen Genehmigungen und Vereinbarungen zu beantragen, zu veranlassen bzw. abzuschließen, insbesondere

- Aufnahme ins JIP (Jahresinvestitionsprogramm)
- ALE Förderantrag zur Mittelbereitstellung
- Den zur Durchführung notwendigen Grunderwerbs- und Kostenvereinbarungen wird zugestimmt.
- Die Wirtschaftlichkeit des Vertrages nach HOAI wird vom ALE geprüft. Die Annahme des wirtschaftlichsten Angebotes ist Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln. Deshalb wird der Vorsitzende ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Der Planungsvertrag einschließlich der Kostenvereinbarung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates und des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken.

Seitens der TG wird den Vereinbarungen zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

4.2 Landschaftsplanung, Struktur und Nutzungskartierung

Grundlage für den Wege- und Gewässerplan ist gemäß der gesetzlichen Grundlagen (FlurbG, NatSchG) eine Struktur- und Nutzungskartierung, die artenschutzrechtliche Prüfung. Der daraus resultierende Landschaftsplan ist in die Planung der Teilnehmergeinschaft zu integrieren. Aufgrund der Abgrenzung des Verfahrensgebietes belaufen sich die Kosten auf ca. 50.000 €. Nach dem Fördersatz in der Flurneuordnung Fördersatz 80 %. Dies bedeutet einen Eigenleistungsanteil ca. 10 T€. Dieser sollte von der Gemeinde aufgebracht werden. Das Amt schlägt für das Projekt das Planungsbüro ANUVA aus Nürnberg vor.

Der Vorsitzende wird beauftragt einen entsprechenden Werkvertrag abzuschließen und die dazugehörige Kostenvereinbarung mit der Gemeinde zu vereinbaren. Weiterhin wird er beauftragt alle zur Durchführung notwendigen Genehmigungen und Vereinbarungen zu beantragen, zu veranlassen bzw. abzuschließen, insbesondere

- Aufnahme ins JIP (Jahresinvestitionsprogramm)
- ALE Förderantrag zur Mittelbereitstellung

Der Werkvertrag einschließlich der Kostenvereinbarung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates und des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken.

Seitens der TG wird den Vereinbarungen zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Angenommen mit 9 gegen 0 Stimmen.

Die Beschlüsse wurden den anwesenden Mitgliedern vollinhaltlich vorgelesen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft
(siehe Anwesenheitsliste)



Hubert Rebhan (TG Vorsitzender, für die Niederschrift)

--

**Ländliche Entwicklung,
Flurneuordnung und Dorferneuerung Gebsattel 2
Gemeinde Gebsattel
Landkreis Ansbach**

Anwesenheitsliste zur Vorstandssitzung vom 02.07.2012

Vorstandsmitglieder

Stellvertreter

Gebsattel

Seybold, Heidi
Schulstr. 8

Seybold.....

Weber, Manfred
An der Dorfmuhle 10

entschuldigt!
.....

Schott, Martin
Weißengasse 18

M. Schott.....

Kammleiter, Martin
Kirchdorfstr. 1

Kammleiter.....

Schmid, Roland
Ahornweg 10

Schmid.....

Thürauf, Hans
Kirchdorfstr. 15

Hans Thürauf.....

Hörber, Hermann
Kirnberger Str. 9

Hörber.....

Küstner, Hans
Ahornweg 7

Küstner Hans.....

Reichel Gerd
Nelkenweg 6

Reichel Gerd.....

Bigge Hans-Heinrich
Kiefernweg 13

Bigge.....

Köhler, Helmut
Hauptstr. 19

Köhler Helmut.....

Dürr Hans
Kirnberger Str. 4

Dürr.....

Eckhardthof

Krauthahn, Verena
Eckartshof 5

Krauthahn.....

Krauthahn, Josef
Eckartshof 2

Krauthahn.....

Rößler, Gerd
1.Bgm Gebsattel

G. Rößler.....

Volland, Wolfgang
2.Bgm Gebsattel

Volland.....

Nr. F-H7554-337

I. Vergütung von Eigenleistungen der Teilnehmer
Entschädigung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und landwirtschaftlicher Sachverständiger

Anlage: 1 ZHLE (siehe Intranet/Schreiben/LMS)

Mit Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 12.12.2006 Nr. E 5/a-7554-1500 werden die zuschussfähigen Höchstsätze dem allgemeinen Lohn- und Preisgefüge angepasst. Ab 01.01.2007 sind daher für alle Verfahren im Dienstbezirk des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die nachstehenden Beträge anzuhalten. Erhöhungen bedürfen der Genehmigung durch das Amt.

A. Vergütung von Eigenleistungen

1. Arbeitskräfte

1.1 ungelernete Arbeitskräfte (auch Vorstandsmitglieder)	9,10 €/Std.
1.2 Wegbaumeister, Pflanzmeister	9,60 €/Std.

2. Fuhrleistungen

2.1 nach Leistung) nach ZHLE	
2.2 nach Zeit und Leistung) in der jeweils	
2.3 nach Zeit) gültigen Fassung	
2.31 Zugmaschine ohne Hänger		16,50 €/Std.
2.32 Zugmaschine mit Hänger		18,00 €/Std.
2.33 Zugmaschine mit Hänger (mit Kippvorrichtung im Einsatz)		23,50 €/Std.
2.34 Zugmaschine mit Frontladegerät, Heckanbau-Bagger, Stapler (im Einsatz)		25,00 €/Std.
2.35 Zugmaschine beim Steinsatz mit hydraulischem Bohrer der TG		20,50 €/Std.
2.36 Zugmaschine mit leichtem Gerät (gezogen), z.B. Egge, Scheibenegge, Walze, Grubber, 1-Scharpflug		24,50 €/Std.
2.37 Zugmaschine mit Sämaschine, Fass, 2-3 Scharpflug oder zapfwellengetriebenen Anbaugeräten wie Balkenmäher, Feldspritze		28,00 €/Std.
2.38 Zugmaschine mit Kreiselmähwerk, Ladewagen, 4-5 Scharpflug oder Tiefgrubber		30,00 €/Std.
2.39 Zugmaschine mit zapfwellengetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten (schmal), z.B. Fräse, Kreiselegge, Mulchgerät, Radlader		36,50 €/Std.
2.310 Zugmaschine mit zapfwellengetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten (breit), z.B. Fräse, Kreiselegge		42,50 €/Std.
2.311 Zugmaschine mit zapfwellengetriebenen Bestellmaschinen (z.B. Frässaat) Grassämaschine		45,50 €/Std.

Die Vergütung für Fuhrleistungen gelten einschließlich Fahrer.

3. Sonstige Vergütungen

3.1 Wegpflegegerät, Rüttelplatte, Motorfräse	8,40 €/Std.
3.2 hydraulischer Erdbohrer, Stromerzeuger, Wacker-Stampfer (soweit nicht Eigentum der TG)	6,70 €/Std.
3.3 Motorhandsäge, Motorsense (soweit nicht Eigentum der TG)	6,70 €/Std.

3.4 Fahrten mit Pkw

0,33 € pro Kilometer

Zuschläge für Mitfahrer werden nicht vergütet.

4. Vergütungen des Einsatzes von eigenen Geräten der TG

(Wegpflegegerät, Erdbohrer, Baustellenwagen usw.)

Als zuschussfähig werden bei nicht zuschussfähig beschafften Geräten anerkannt:

a) Abrechnung nach Zeit (je Einsatzstunde)

für Geräte mit einem Anschaffungswert

bis 2.500 €	1,40 €
2.500 bis 5.000 €	2,80 €
5.000 bis 7.500 €	4,20 €
7.500 bis 10.000 €	5,60 €

Die Vergütung beinhaltet Betriebskosten und die jährlich anfallenden Festkosten (jährliche Abschreibung, Zinskosten, Reparaturkosten, Unterbringungskosten und ggf. Versicherungskosten). Besondere Verschleißteile können zuschussfähig beschafft werden.

b) Sonstige Vergütungssätze

Für Geräte, bei denen eine Abrechnung nach Einsatzstunden nur schwer durchführbar ist (z.B. Baustellenwagen, Magnetsuchgerät), werden als Vergütung pro Einsatzjahr

im 1. Jahr der Nutzung 20 v.H. des Neuwertes,
im 2. und 3. Jahr der Nutzung je 15 v.H. des Neuwertes,
im 4. bis 8. Jahr der Nutzung je 10 v.H. des Neuwertes
angesetzt.

5. Mehrwertsteuer

1. Mehrwertsteuer ist für Dienstleistungen bei Eigenbetriebsarbeiten der Teilnehmergemeinschaften im Rahmen des § 19 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren nicht zu verrechnen.

B. Entschädigung der landwirtschaftlichen Sachverständigen

1. Arbeitsvergütung

je angefangene Stunde, jedoch tägl. höchstens 10 Std. 12,25 €
(Fahrzeiten zählen nicht als Arbeitszeit)

2. Reisekosten

Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld u.ä. werden nach dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

Sie betragen derzeit:

2.1 Tagegeld

bei Verbleiben am Geschäftsort (mehrtägig)	21,50 €
bei täglicher Rückkehr (8 bis 12 Stunden)	7,50 €
bei eintägigen Außendiensten (8 bis 12 Stunden) (z.B. Feststellung der Wertermittlung)	7,50 €

2.2 Übernachtungsgeld

bei Verbleiben am Geschäftsort	18,50 €
bei täglicher Rückkehr -----	

bei eintägigen Außendiensten -----

2.3 Fahrtkosten

- Fahrtkosten nach Art.5 BayRKG (öffentliche Verkehrsmittel)

- Wegstreckenentschädigung

Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit dem eigenen Fahrzeug zurückgelegt werden, wird folgender Auslagenersatz gewährt:

- Kraftwagen

0,30 € je Kilometer

- Mitnahmeentschädigung

0,02 € je km + Mitf.

II. Per E-mail an alle E-mail-Adressaten des ALE Mfr.

III. Abdruck an L, Z und VLE.

IV. Mit Anlagen zum H-Akt "7554".

Ansbach, den 24. Januar 2007

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

J ö r g

Baudirektor